

**Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von
Unterhaltsansprüchen im Ausland
AV des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz**

Vom 15. April 1991 (9311/II-1)

1. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz gibt die anliegende bundeseinheitlich geltende Bekanntmachung über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland bekannt.
2. In der Bekanntmachung tritt
 - a) an die Stelle des Amtsgerichts das Kreisgericht,
 - b) an die Stelle des aufsichtsführenden Amtsrichters der Direktor des Kreisgerichts.Prüfungsstellen sind die Präsidenten der Bezirksgerichte.
3. Diese AV tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

Dresden, den 15. April 1991

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

Anlage

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Das VN-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) ist für die Bundesrepublik Deutschland am 19. August 1959 in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung vom 20. November 1959, BGBl. II S. 1377). Ein Verzeichnis der ausländischen Vertragsstaaten befindet sich im Anhang (Nr. 1).

A.

Gegenstand des Übereinkommens

Das Übereinkommen soll die Rechtsverfolgung von Unterhaltsansprüchen im Ausland erleichtern. Der Unterhaltsberechtigte kann sich zu diesem Zweck an eine Stelle seines **Aufenthaltsstaates** – die „Übermittlungsstelle“ – mit einem Gesuch wenden, in dem er seinen Unterhaltsanspruch gegen den Verpflichteten, der der Gerichtsbarkeit eines anderen Vertragsstaates untersteht, geltend macht. Die Übermittlungsstelle übersendet das Gesuch der von dem anderen Staat bestimmten „Empfangsstelle“. Die Empfangsstelle unternimmt sodann in Vertretung des Berechtigten alle geeigneten Schritte, um den Unterhaltsanspruch durchzusetzen (z. B. dadurch, dass der Verpflichtete zur Zahlung bewogen, dass gegen ihn ein Vollstreckungstitel erwirkt und aus diesem vollstreckt oder aus einem bereits vorliegenden Titel die Zwangsvollstreckung betrieben wird).

Ein Verzeichnis der Übermittlungs- und Empfangsstellen der ausländischen Vertragsstaaten enthält der Anhang (Nr. 2).

B.

Vorbereitung ausgehender Gesuche

Übermittlungsstelle im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens ist die Landesjustizverwaltung.

Vorbehaltlich der Zuständigkeit des Rechtspflegers nach § 29 des Rechtspflegergesetzes werden die Geschäfte, die nach dem

Übereinkommen den Übermittlungsstellen und nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1959 (BGB1. II S. 149) den Amtsgerichten obliegen, als Angelegenheiten der Justizverwaltung wahrgenommen.

I. Einreichung des Gesuches

1. Das Gesuch soll bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, falls er unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, bei dem Amtsgericht eingereicht werden, bei dem die Vormundschaft oder Pflegschaft geführt wird. Die Gesuche sind erforderlichenfalls zur Niederschrift entgegenzunehmen. Bei jedem Gericht soll nur **eine** Stelle für die Entgegennahme bestimmt werden.
2. Das Gesuch muß von dem Berechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter ausgehen und unterzeichnet sein. Das Gesuch ist nicht an die Landesjustizverwaltung, sondern an die Empfangsstelle des Staates zu richten, in dem der Unterhaltsanspruch geltend gemacht werden soll. Es ist nicht nach Art einer Klageschrift abzufassen. Der Antrag wird im allgemeinen in Anlehnung an Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens dahin zu fassen sein, die Empfangsstelle möge „alle geeigneten Schritte (erforderlichenfalls einschließlich der Erhebung der Klage,) unternehmen, um die Leistung von Unterhalt (in der geforderten Höhe) herbeizuführen“.

Der Sachverhalt muß klar, leicht verständlich und erschöpfend dargestellt sein. Lange Sätze und Wendungen, welche die Übersetzung erschweren könnten, sind zu vermeiden. Abkürzungen, insbesondere auch abgekürzte Bezeichnungen deutscher Gesetze, sind nicht zu verwenden. Das Gesuch und seine Anlagen dürfen keine Ausdrücke oder Wendungen enthalten, die von dem ersuchten Staat als Herabsetzung seiner Behörden, Einrichtungen oder Angehörigen empfunden werden könnten. Bezugnahmen auf Anlagen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. In dem Gesuch sind die Anlagen nach Zahl und Art anzugeben. Sie sind so anzuschließen, dass ein Verlust oder eine Verwechslung nicht eintreten kann.

Urkunden sind regelmäßig in beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Urschrift soll nur dann übersandt werden, wenn das Gesuch sonst nicht sachgemäß erledigt werden kann; in diesem Fall ist eine Fotokopie der Urkunde zurückzubehalten. Bei handschriftlichen Briefen kann die Beifügung einer beglaubigten Ablichtung zweckmäßig sein.

Auf die äußere Form des für das Ausland bestimmten Gesuches ist besonders zu achten. Das Gesuch soll keine Schreibfehler oder Durchstreichungen enthalten.

3. Das Gesuch muß enthalten (Art. 3 Abs. 4 des Übereinkommens):
 - a) Angaben über den Berechtigten:
Name und Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Beschäftigung, gegebenenfalls Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters;
 - b) Angaben über den Verpflichteten: Name und Vornamen, – soweit möglich – die Anschriften in den letzten fünf Jahren, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Beschäftigung;
 - c) Angaben zum Anspruch:
Grund des Anspruchs, Art und Höhe des geforderten Unterhalts, sonstige erhebliche Angaben, z. B. finanzielle und familiäre Verhältnisse des Berechtigten und des Verpflichteten, Bezeichnung der Beweismittel, Umfang und Rechtsgrundlage etwaiger früherer Unterhaltsleistungen;
 - d) Angaben über die Art der begehrten Rechtsverfolgung:
Erklärungen darüber, ob der Verpflichtete zunächst nur zur freiwilligen Zahlung aufgefordert werden oder ob Klage „erhoben und hierfür um Prozeßkostenhilfe nachgesucht oder ob der Verpflichtete auf Grund eines bereits vorhandenen Vollstreckungstitels zur Unterhaltsleistung angehalten werden soll (Art. 5 Abs. 3 des Übereinkommens).
4. Es empfiehlt sich
 - a) gegebenenfalls Angaben über die finanziellen und familiären Verhältnisse auch derjenigen Personen aufzunehmen, die vor oder zusammen mit der mit dem Gesuch in Anspruch genommenen Person zur Unterhaltsleistung verpflichtet sind,
 - b) anzugeben, wohin Zahlungen geleistet werden sollen (gegebenenfalls Angabe eines Kontos).
5. Dem Gesuch sind beizufügen (Art. 3 Abs. 3 des Übereinkommens):
 - a) Urkunden, die für die Geltendmachung des Anspruchs von Bedeutung sind; hierzu gehören insbesondere
 - aa) bei ehelichen Kindern:
Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern, gegebenenfalls Urteil über die Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe der Eltern mit Nachweis der Rechtskraft, Nachweis über die Vertretungsbefugnis;
 - bb) bei nichtehelichen Kindern:
Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft oder andere Urkunden, aus denen auf die Vaterschaft geschlossen werden kann, Nachweis über die Vertretungsbefugnis;
 - cc) bei Ehegatten oder früheren Ehegatten:
Heiratsurkunde, gegebenenfalls Urteil über die Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe mit Nachweis der Rechtskraft;
 - dd) bei allen Berechtigten:
bereits erwirkte Vollstreckungstitel, außergerichtliche Vergleiche oder sonstige Verpflichtungserklärungen (deutsche Vollstreckungstitel in Ausfertigung).
 - b) Eine Vollmachtsurkunde, die dahin zu fassen ist, dass die Empfangsstelle ermächtigt wird, „in Vertretung des Berechtigten tätig zu werden, insbesondere den geforderten Unterhalt beizutreiben und Zahlungen in Empfang zu nehmen, oder eine andere Person hierfür zu bestellen“. Die üblichen Vordrucke für die Prozeßvollmacht sind nicht zu verwenden.
 - c) Je 1 Lichtbild des Berechtigten, bei Kindern auch der Mutter und – soweit vorhanden – des Verpflichteten. Die Lichtbilder sind auf einen festen Bogen zu kleben; darunter ist zu vermerken, wer auf den Bildern dargestellt ist.
 - d) Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers und gegebenenfalls entsprechende Belege (vgl. § 117 Abs. 2 ZPO), wenn Prozeßkostenhilfe beantragt wird.

Abschriften von Urkunden, die zu den Akten des Amtsgerichts gehören, das das Gesuch entgegennimmt, sind von dem Amtsgericht – nicht vom Jugendamt oder anderen Stellen – zu beglaubigen.

Welche Unterlagen sonst noch erforderlich sind, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles und den Vorschriften des Empfangsstaates über die Voraussetzungen und den Nachweis von Unterhaltsansprüchen. Hierbei sind die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 des Übereinkommens übersandten Regierungsmittelungen, die den Gerichten gesondert zugehen, zu beachten.

6. Der Gesuchsteller hat seinem Gesuch und den Anlagen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, Übersetzungen in die Sprache des anderen Vertragsstaates beizufügen². Es empfiehlt sich, die Übersetzungen erst zu beschaffen, nachdem die Prüfungsstelle den deutschen Text geprüft hat.
Das Gesuch nebst Übersetzung ist in dreifacher, Anlagen nebst Übersetzungen sind in einfacher Fertigung der Landesjustizverwaltung vorzulegen.

II. Behandlung des Gesuches durch den Richter

Der aufsichtführende Amtsrichter oder der im Rahmen der Verteilung der Justizverwaltungsgeschäfte bestimmte Richter prüft, ob das Gesuch in der richtigen Form abgefaßt ist, ob es vollständig ist und ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach dem in anderen Vertragsstaat anzuwendenden Recht aussichtsreich erscheint. Er sorgt für die notwendigen Ergänzungen des Gesuchs.

Der Richter leitet das Gesuch mit Anlagen der Prüfungsstelle (§ 9 Abs. 2 ZRHO) zu. Dies gilt auch für ein mutwilliges, trotz Belehrung aufrechterhaltenes Gesuch, weil nur die Landesjustizverwaltung als Übermittlungsstelle berechtigt ist, die Weiterleitung eines solchen Gesuches an die Empfangsstelle des anderen Vertragsstaates abzulehnen (Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens).

Die Bearbeitung der Gesuche soll im Interesse einer einheitlichen Sachbehandlung nur einem Richter zugewiesen werden.

III. Prüfungsstellen

Die Gesuche werden von den Prüfungsstellen daraufhin geprüft, ob sie den Bestimmungen des Übereinkommens und etwa einschlägiger Staatsverträge entsprechen. Die Prüfungsstellen achten vor allem darauf, dass die erforderlichen Übersetzungen vorliegen. Gegebenenfalls sorgen sie für notwendige Änderungen und

Ergänzungen. Nach der Prüfung ist das Gesuch mit den Beilagen unmittelbar der Landesjustizverwaltung vorzulegen.

IV. Geschäftliche Behandlung der Gesuche

1. Die Gesuche sind mit der gebotenen Beschleunigung zu bearbeiten.
2. Die registermäßige Behandlung bei den Amtsgerichten richtet sich nach § 8 der Aktenordnung. Die Gesuche sind in Spalte 2a des Allgemeinen Registers (Ersuchen an den Richter) einzutragen. In Spalte 7 ist der Tag zu vermerken, an dem der Vorgang der Prüfungsstelle vorgelegt worden ist. In Spalte 8 sind die Gesuche durch die Buchstaben „UA“ zu kennzeichnen.
3. Für die Entgegennahme und Behandlung der Gesuche werden Gebühren nicht erhoben (Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens und Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1959).

C.

Behandlung von eingehenden Gesuchen

Empfangsstelle für aus dem Ausland eingehende Gesuche ist das Bundesverwaltungsamt (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1959, BGBl. S. II 149, i. d. F. des Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 1971, BGBl. II S. 105). Dem Bundesverwaltungsamt leisten die durch Anordnung der Länder bestimmten Behörden Amtshilfe. Die Gerichte werden mit der Bearbeitung aus dem Ausland eingehender Gesuche nur insoweit befaßt, als sich dies aus den allgemeinen Zuständigkeitsregeln ergibt (z. B. nach § 62 des Beurkundungsgesetzes für die Beurkundung von Unterhaltsansprüchen nichtehelicher Kinder).

D.

Besondere Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren

I. Rechtshilfeersuchen

Für Rechtshilfeersuchen nach Art. 7 Buchst. a des Übereinkommens kommt weder die diplomatische noch der konsularische Weg in Betracht. Die Vorlegungspflichten nach den Bestimmungen der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) sind zu beachten.

Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen, die mit der Rechtsverfolgung auf Grund des Übereinkommens in Zusammenhang stehen, kann nach Art. 7 Buchst. d des Übereinkommens die Erstattung von Gebühren und Auslagen nicht verlangt werden.

II. Befreiungen und Erleichterungen

Nach Art. 9 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens genießen die Berechtigten die gleiche Behandlung und dieselben Befreiungen von der Zahlung von Gebühren und Auslagen wie die Bewohner oder Staatsangehörigen des Staates, in dem das Verfahren anhängig ist. Dies gilt insbesondere auch für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe. Die Berechtigten sind ferner nicht verpflichtet, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Aufenthaltes als Sicherheit für die Prozeßkosten oder für andere Zwecke eine Garantieerklärung (z. B. eine Bürgschaft) beizubringen, Zahlungen zu leisten oder Geldbeträge zu hinterlegen.

Anhang

1. **Das Übereinkommen ist außer in der Bundesrepublik Deutschland z. Z. in Kraft in folgenden Staaten:**

AV Geltendmachung Unterhaltsansprüche im Ausland

Vertragsparteien	in Kraft am	BGBl.	
		Jg.	S.
Algerien	10.10.1969	71 II	852
Argentinien	29.12.1972	73 II	352
Australien	14.03.1985	85 II	1003
Barbados	18.07.1970	70 II	1045
Belgien	31.07.1966	66 II	1439
Brasilien	14.12.1960	61 II	80
Burkina Faso	26.09.1962	63 II	108
Chile	08.02.1961	61 II	356
China (Taiwan)	25.07.1957	59 II	1377
Dänemark	22.07.1959	59 II	1377
Ecuador	04.07.1974	74 II	1395
Finnland	13.10.1962	63 II	108
Frankreich	24.07.1960	60 II	2328
Griechenland	01.12.1965	66 II	251
Guatemala	25.05.1957	59 II	1377
Haiti	14.03.1958	59 II	1377
Heiliger Stuhl	04.11.1964	65 II	462
Israel	25.05.1957	59 II	1377
Italien	27.08.1958	59 II	1377
Jugoslawien	28.06.1959	59 II	1377
Kap Verdea	13.10.1985	86 II	415
Luxemburg	01.12.1971	72 II	31
Marokko	25.05.1957	59 II	1377
Monaco	28.07.1961	61 II	1629
Neuseeland	28.03.1986	86 II	714
Niederlande ¹⁾	30.08.1962	63 II	108
Niger	17.03.1965	67 II	2580
Norwegen	24.11.1957	59 II	1377
Österreich	15.08.1969	69 II	2055
Pakistan	13.08.1959	59 II	1377
Philippinen	20.04.1968	68 II	508
Polen	12.11.1960	61 II	16
Portugal	24.02.1965	66 II	251
Schweden ²⁾	31.10.1958	59 II	1377
Schweiz	04.11.1977	77 II	1299
Spanien	05.11.1966	66 II	1577
Sri Lanka	06.09.1958	59 II	1377
Suriname	11.11.1979	80 II	25
Tschechoslowakei	02.11.1958	59 II	1377
Tunesien	15.11.1968	69 II	764
Türkei	02.07.1971	71 II	1074
Ungarn	22.08.1957	59 II	1377
Vereinigtes Königreich ³⁾	12.04.1975	75 II	927
Zentralafrikanische Republik	14.11.1962	63 II	108
Zypern	07.06.1986	86 II	922

1) Weitere Bek. – 1963 II 1075; 1969 H 2178; 1987 II 255

2) Weitere Bek. – 1985 II 1207

3) Weitere Bek. – 1959 II 626

2. Zu Übermittlungs- und Empfangsstellen im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens sind bestimmt:

Staat	Übermittlungsstelle	Empfangsstelle
Algerien	Justizministerium (Ministère de la Justice) in Algier	wie Übermittlungsstelle

AV Geltendmachung Unterhaltsansprüche im Ausland

Argentinien	Justizministerium(Ministerio de Justicia de la Nación) in Buenos Aires Gelly y Obes 2289	wie Übermittlungsstelle
Australien	The Controller of Overseas Maintenance Claims c/oAttorney General's Department Robert Garran offices BARTON ACT 2600, Australia	wie Übermittlungsstelle
Barbados	Attorney General (Generalstaatsanwalt) in Bridgetown	wie Übermittlungsstelle
Belgien	Justizministerium(Ministère de la Justice), Place Polaert 4, Brüssel 1	wie Übermittlungsstelle
Brasilien	Generalstaatsanwaltschaft der Republik beim Obersten Bundesgericht (Procuradoria Geral da República, Supremo Tribunal Federal) in Brasília -D.F.-	wie Übermittlungsstelle
Burkina Faso	Justizministerium (Ministry of Justice, Department of Justice) in Ouagadougou	wie Übermittlungsstelle
Chile	Corporación de Asistencia Judicial de la Region Metropolitana (Körperschaft für Rechtshilfe der Hauptstädtischen Region von Santiago) in Santiago de Chile	wie Übermittlungsstelle
China (Taiwan)	Ministerium der Justiz (Ministry of Justice) in Taipeh (Taiwan)	die nationale Anwaltvereinigung der Republik (National Bar Association of the Republic) in Taipeh (Taiwan)
Dänemark	Ministerium des Auswärtigen (Udenrigsministeriet) in Kopenhagen	wie Übermittlungsstelle
Ecuador	Präsident des Nationalen Jugendgerichts in Quito (Presidente del Tribunal de Menores, Calle Mejia 266 y Guayaquil, Quito)	wie Übermittlungsstelle
Finnland	Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Ministry of External Affairs) in Helsinki	wie Übermittlungsstelle
Frankreich	Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Ministère des Affaires Etrangères – Direction des Francais à l'Etranger -) 21 bis, rue la Pèrouse, F-77775 Paris, Cedex 16	wie Übermittlungsstelle
Griechenland	Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Ministère des Affaires Etrangères) in Athen	Direktion für gerichtliche Angelegenheiten im Justizministerium (Direction des Affaires Judiciaires du Ministère de la Justice) in Athen
Guatemala	Generalstaatsanwalt der Nation (Procurador General de la Nacion y Jefe del Ministerio Publico) in Santiago de Guatemala	wie Übermittlungsstelle
Haiti	Regierungsbeauftragter beim Kassationshof und der Rechtsberater des Außenministeriums (Commissaire du Gouvernement près la Cour de cassation et le Juriste du Ministère des Affaires Etrangères) in Port-au-Prince	Justizministerium über das Außenministerium (Dèpartement de la Justice par le truchement du Ministère des Affaires Etrangères) in Port-au-Prince
Israel	Rechtsschutzstellen (Bureaux de l'Assistance Judiciaire) in Jerusalem, Tel Aviv und Haifa	Rechtsschutzstelle des Justizministeriums (Ministère de la Justice, Bureau de l'Assistance Judiciaire) in Jerusalem
Italien	Ministerium des Innern (Ministero dell'Interno)	wie Übermittlungsstelle
Jugoslawien	Bundessekretariat für Finanzen – Amt zum Schutz des jugoslawischen Vermögens im Ausland (Savezni sekretarijat za financije – Ured za zastitu jugoslowenske imovine u inozemstvu), Bulevar No. 104, Poste 25, Belgrad	Bundeskomitee für Arbeit, Gesundheit und Sozialschutz (Savezni komitat za rad, zdravstvo i socialnu zastitu), Bulevar AVNOJ-a broj 104, Belgrad
Kap Verde	Landgerichte (Tribunaux Régionaux)	Generalstaatsanwaltschaft (Procuradoria General da Republica)
Luxemburg	Justizministerium(Ministère de la Justice) in Luxemburg	wie Übermittlungsstelle
Marokko	Ministerium der Justiz(Ministère de la Justice) in Rabat	wie Übermittlungsstelle
Monaco	Generalstaatsanwaltschaft (Parquet General) in Monaco	Abteilung für Auswärtige Angelegenheiten (Direction du Service des Relations Exterieures) in Monaco

AV Geltendmachung Unterhaltsansprüche im Ausland

Neuseeland	Justizministerium (Department of Justice, Private Bag, Wellington) in Wellington	wie Übermittlungsstelle
Niederlande	Behörde für Jugenschutz (Raad voor de Kinderbescherming) in Den Haag; Niederl. Antillen: Vormundschaftsbehörde (de Voogdijraad) in Curacao	wie Übermittlungsstelle
Niger	Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abt. für allgemeine, administrative und konsularische Angelegenheiten (Direction des Affaires Générales, Administratives et Consulaires du Ministère des Affaires Etrangères) in Niamey	wie Übermittlungsstelle
Norwegen	The Maintenance Enforcement Office, International Division, Sagveien 21, 0458 Oslo 4	Ministerium des Auswärtigen (Utenriksdepartementet) in Oslo
Österreich	Bezirksgerichte	Bundesministerium für Justiz, Postfach 063, A-1016 Wien
Pakistan a) Islamabad (Hauptstadtbezirk)	Rechtsberater bei der Regierung von Pandschab (Solicitor to Government of Punjab, Ministry of Law, Civil Secretariat) in Lahore	Bundesverband der pakistanischen Gesellschaft Roter Halbmond für Islamabad (Pakistan Red Crescent Society, Federeal Branch for Islamabad), National Headquarters, Sector H-8, Islamabad
b) Pandschab (Punjab)	wie zu a)	Provinzialverband der pakistanischen Gesellschaft Roter Halbmond (Lahore Branch of the Pakistan Red Crescent Society), Queens Road, Lahore
c) Sind	Rechtsberater bei der Regierung von Sind (Solicitor to Government of Sind, Ministry of Law) in Karachi	Provinzialverband der pakistanischen Gesellschaft Roter Halbmond (Provincial Branch of the Pakistan Red Crescent Society for Sind) in Karachi
d) Belutschistan(Baluchistan)	Sekretär im Justizministerium (The Secretary, Ministry of Law) in Quetta	Provinzialverband der pakistanischen Gesellschaft Roter Halbmond (Provincial Branch of the Pakistan Red Crescent Society for Balutschistan) in Quetta
e) Nordwestgrenzprovinz(North-West Frontier Province)	Sekretär im Justizministerium (The Secretary, Ministry of Law) in Peshawar	Provinzialverband der pakistanischen Gesellschaft Roter Halbmond (Provincial Branch of the Pakistan Red Crescent Society for North-West Frontier Province) in Peshawar
Philippinen	Generalstaatsanwaltschaft (Office of the Solicitor General, 134 Amorsolo Street, Legaspi Village, Makati, Metro Manila, Phillipines) in Manila	wie Übermittlungsstelle
Polen	Wojewodschaftsgerichte (Sady Wojewódzkie)	Justizministerium (Ministerstwo Sprawiedliwosci), al. Uzadowski 11, Warschau
Portugal	Generaldirektion für Justizwesen des Justizministeriums (Ministério da Justica, Direccao Geral da Justica Praca do Comercio, 1194 Lisboa Codex) in Lissabon	wie Übermittlungsstelle
Schweden	Königliches Ministerium des Äußeren (Kungl. Utrikes Departementet), Box 16 121, S 10323 Stockholm und die Allgemeine Versicherungskasse des Bezirks Stockholm (Stockholms Läns Allmänna Försäkringskassa), S 105 11 Stockholm	Königliches Ministerium des Äußeren (Kungl. Utrikes Departementet) in Stockholm
Schweiz	Bundesamt für Polizeiwesen, Taubenstr. 16, CH-3003 Bern	wie Übermittlungsstelle
Spanien	Justizministerium (Ministerio de Justicia) in Madrid	wie Übermittlungsstelle
Sri Lanka	Ständiger Sekretär beim Außenministerium (Permanent Secretary to the Ministry of External Affairs) in Colombo	wie Übermittlungsstelle
Suriname	Bureau for Family Law Affairs, 7 Grote Combeweg, Paramaribo	wie Übermittlungsstelle
Tschechoslowakei	Zentralbüro für internationalen Rechtsschutz Jugendlicher in Brünn (Ustredi pro mezinárodne právní ochranu mládeže, Rooseveltova 16, CSFR – 60PO200 Brno)	wie Übermittlungsstelle

AV Geltendmachung Unterhaltsansprüche im Ausland

Tunesien	Abteilung für Konsularangelegenheiten des Staatssekretariats für Auswärtige Angelegenheiten (Direction des Affaires consulaires du Secrétariat d'Etat aux Affaires Etrangères) in Tunis	wie Übermittlungsstelle
Türkei	Justizministerium, Abt. für Rechtsangelegenheiten (Ministere de la Justice, Departement des Affaires Juridiques) in Ankara	wie Übermittlungsstelle
Ungarn	Ministerium der Justiz (Igazságügyminisztérium) in Budapest	Ministerium für Volkswohlfahrt (Népjóléti Minisztérium) in Budapest
Vatikanstadt	Alleiniger Richter (Giudice Unico) der Vatikanstadt	wie Übermittlungsstelle
Vereinigtes Königreich	Ministerium des Innern (Secretary of State, Home Office, C2 Division, Queen Anne's Gate) SW1H 9AT London	wie Übermittlungsstelle
a) für England, Wales und die Insel Man		
b) für Schottland	The Scottish Courts Administration, 26/27 Royal Terrace, EH7 5AH Edinburg	wie Übermittlungsstelle
c) für Nordirland	Ministerium des Lordkanzlers (Lord Chancellor's Department) Windsor House, 9/15 Bedford Street, BT2 7EA Belfast	wie Übermittlungsstelle
Zentralafrikanische Republik	Ministère des Affaires Etrangères de la République Centrafricaine, Bangui	wie Übermittlungsstelle
Zypern	Ministerium der Justiz	wie Übermittlungsstelle

Ergänzende oder berichtigende Mitteilungen bleiben vorbehalten.

3. Vorbehalte (Artikel 17 des Übereinkommens) haben erklärt:

Algerien	
Artikel 16:	Algerien betrachtet sich durch Artikel 16 des Übereinkommens betreffend die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs als nicht gebunden und vertritt den Standpunkt, dass in jedem Fall das Einvernehmen der Streitparteien erforderlich ist, bevor eine Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden kann.
Argentinien	
Artikel 10:	Argentinien behält sich das Recht vor, die Anwendung des Begriffs „größtmöglicher Vorrang“ unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Devisenkontrollen in Argentinien einzuschränken.
Artikel 12:	Wenn eine andere Vertragspartei das Übereinkommen auf Gebiete erstreckt, über welche die Argentinische Republik Hoheitsgewalt ausübt, werden die Rechte der letzteren durch die Erstreckung nicht berührt.
Artikel 16:	Argentinien behält sich das Recht vor, das in Artikel 16 des Übereinkommens vorgesehene Verfahren nicht einer Streitigkeit anzuwenden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit den in ihrer Erklärung zu Artikel 12 bezeichneten Hoheitsgebieten steht.
Frankreich	
Artikel 12:	Das Übereinkommen findet Anwendung auf die Gebiete der Französischen Republik, nämlich die Departements des Mutterlandes, die Departements Guadeloupe, Guayana, Martinique und Reunion und die überseeischen Gebiete (St. Pierre und Miquelon, Neukaledonien und zugehörige Gebiete und Französisch-Polynesien).
Israel	
Artikel 5:	Die Übermittlungsstelle übersendet gemäß Abs. 1 endgültige oder vorläufige Entscheidungen und andere gerichtliche Titel, die der Berechtigte bei einem zuständigen Gericht Israels wegen der Leistung von Unterhalt erwirkt hat, und, falls notwendig und möglich, die Akten des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist.
Artikel 10:	Israel behält sich das Recht vor: a) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Überweisung von Geldbeträgen aufgrund dieses Artikels für andere Zwecke als zur redlichen Erfüllung bestehender Unterhaltsverpflichtungen zu verhindern; b) die aufgrund dieses Artikels überweisbaren Beträge auf die für den Lebensunterhalt notwendigen Beträge zu begrenzen.
Niederlande	
Artikel 1:	Die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs wird nicht aufgrund dieses Artikels erleichtert, wenn in Fällen, in denen sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete sich in den Niederlanden befinden und nach dem Armenfürsorgegesetz Unterstützung gewährt oder entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden, im Hinblick auf die jeweiligen Umstände für die Fürsorge im allgemeinen keine Zahlung von dem Verpflichteten erlangt werden konnte. Das Übereinkommen ist nur für das Königreich der Niederlande in Europa und die Niederländischen Antillen ratifiziert worden (vgl. die Bekanntmachungen vom 26. Juni 1963 – BGBl. II S. 1075 und vom 31. Oktober 1969- BGBl. II S. 2178).
Schweden	
Artikel 1:	Schweden behält sich das Recht vor, falls die Umstände des Einzelfalles es notwendig erscheinen lassen, ein Gesuch auf rechtliche Unterstützung bei der Geltendmachung eines Unterhaltsanspruches, das von einer Person gestellt wird, die als politischer Flüchtling nach Schweden gekommen ist, zurückzuweisen.
Artikel 9:	Sind die Verfahren in Schweden anhängig, so erhalten die Befreiungen von der Zahlung von Gebühren und die Erleichterungen nach Artikel 9 Abs. 1 und 2 nur Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates oder Staatenlose, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder Personen, die diese Vorteile ohnehin aufgrund eines Abkommens mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, genießen würden.

- 2 Gesuche, einschließlich Anlagen, die in die Niederlande weitergeleitet werden sollen, sind ohne Übersetzungen vorzulegen

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Verlängerung und zur Aufhebung von Justizverwaltungsvorschriften sowie zur Inkraftsetzung bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften

vom 3. Dezember 1996 (SächsJMBl. S. 142)